

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00220 vom 13. Februar 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00220

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00220 du 13 février 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00220 del 13 febbraio 2002

Regeste

Submission | Arbeitsvergabe "Friedhofunterhalt und Bestattungsarbeiten". Die Vergabebehörde legt nicht dar, inwiefern die Referenzen der Beschwerdeführerin, die sie ebenfalls als sehr gut bezeichnet, eine geringere Benotung rechtfertigen. Indem sie das Angebot der Beschwerdeführerin beim Unterkriterium "Referenzen" ohne ersichtlichen Grund um drei Punkte schlechter bewertete, hat sie das ihr zustehende Ermessen missbraucht (E. 5). Das Unterkriterium "Lehrlingsausbildung" kann für die Bewertung des leistungsorientierten Kriteriums "Qualität des Angebots" nicht verwendet werden. Es hätte überdies ausdrücklich als Zuschlagskriterium bekannt gegeben werden müssen (E. 6). Der Abzug von 4 Punkten beim Unterkriterium "Anfahrtsweg/Umweltbelastung" für den rund 8 km längeren Anfahrtsweg der Beschwerdeführerin ist selbst bei Berücksichtigung allfälliger kurzfristiger Einsätze offensichtlich unhaltbar (E. 7). Aufgrund der höheren Mitarbeiterzahl vermag die Beschwerdeführerin die Betreuung von drei Friedhöfen zu gewährleisten, weshalb der Abzug von einem Punkt beim Unterkriterium "keine weiteren Friedhöfe" nicht gerechtfertigt ist (E. 8). Gutheissung und Aufhebung des Zuschlags (E. 10).

Erwägungen

E. 1

Vergabeentscheide kantonaler und kommunaler Auftraggeber können unmittelbar mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (RB 1999 Nr. 27 = BEZ 1999 Nr. 13 = ZBl 100/1999, S. 372; vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 41 N. 22). Auf das Beschwerdeverfahren gelangen die Art. 15 ff. der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB) sowie § 2 des Gesetzes vom 15. September 2003 über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung zur Anwendung.

E. 2

Die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung, die zwischen den Parteien streitig ist, muss nicht mehr beurteilt werden, da das Verfahren mit dem heutigen Entscheid abgeschlossen wird. Ob mit Bezug auf die verspätete Beschwerdeantwort Gründe für eine Fristwiederherstellung bestehen, kann offen bleiben, da die Sachdarstellung des Gemeinderats, soweit sie eine notwendige Grundlage des Beschwerdeentscheids darstellt, selbst im Fall einer Verspätung zu berücksichtigen ist (vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 54 N. 8, § 60 N. 4). Der Beschwerdeführerin entsteht daraus

mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens auch kein Nachteil.

E. 3

Die Dauer des zu vergebenden Auftrags wurde in der publizierten Ausschreibung mit zehn Jahren angegeben (Mitte 2006 bis Mitte 2016), nach den Unterlagen für die Präqualifikation beträgt sie dagegen nur fünf Jahre (Mitte 2006 bis Mitte 2011). Eine fünfjährige Vertragsdauer wurde auch im Vergabeentscheid des Gemeinderats vorgesehen. Die Angaben zur Höhe der Angebotspreise sind ebenfalls nicht eindeutig. Im Protokoll der Offertöffnung sowie in der Mitteilung des Vergabeentscheids an die Beschwerdeführerin werden Beträge von Fr. 49'748.- (Beschwerdeführerin) und Fr. 60'366.85 (Mitbeteiligter) genannt, welche nur die Fixkosten für den Unterhalt der beiden Friedhöfe gemäss den Anhängen 5 und 6 der Angebote enthalten. Für die Evaluation der Angebote und den Vergabeentscheid des Gemeinderats wurden dann auch die nach Einheitspreisen offerierten Kosten gemäss den Anhängen 1, 2 und 4 sowie für den Grabunterhalt zulasten der Angehörigen (Einheitspreise gemäss Anhang 3) in die Berechnung einbezogen, ohne dass ersichtlich wäre, von welchen quantitativen Annahmen die Gemeinde ausging. Dies führte zu Gesamtbeträgen von Fr. 167'516.85 für die Beschwerdeführerin und Fr. 183'041.35 für den Mitbeteiligten. Auf den letztgenannten Betrag lautet der Zuschlag des Gemeinderats. Auftragsdauer und Angebotspreise sind jedoch im Beschwerdeverfahren nicht umstritten und brauchen daher nicht weiter überprüft zu werden.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin gab in der öffentlichen Ausschreibung des Auftrags die folgenden Zuschlagskriterien bekannt: – Beste Erfüllung der Eignungskriterien – Preis – Verfügbarkeit Als Eignungskriterien hatte sie in der Ausschreibung die "Erfahrung des Bewerbers und der vorgesehenen Schlüsselpersonen im Unterhalt von Friedhöfen und Bestattungen" (Ziff. 3.3) und als Eignungsnachweise den "Nachweis einer ausreichenden fachlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit durch Selbstdeklaration" sowie "Angaben zu Referenzobjekten" (Ziff. 3.4) genannt. Die Eingabeunterlagen zur Präqualifikation enthielten sodann eine auszufüllende Referenzliste und eine Liste "Spezielle Eignungskriterien", welche die geforderte Eignung detaillierter umschrieb und die Zuschlagskriterien wiederholte. Aufgrund der Offertauswertung der Beschwerdegegnerin erhielten die Beschwerdeführerin und der Mitbeteiligte folgende Noten:

Zuschlagskriterien	Gewichtung	Punkte Beschwerdeführerin	Punkte Mitbeteiligter	
1. Beste Erfüllung der Eignungskriterien	50 %	1.1 Referenzen	15 % 12 15 1.2 Qualität der Schlüsselpersonen	15 % 15 15
1.3 Erfahrung mit Friedhöfen und Bestattungen	15 %	15	15	
1.4 Lehrlingsausbildung (Verhältnis Lehrlinge zu übrigem Personal)				

E. 5

2. Preis	40 %	2.1 Bestattungen/Unterhalt Friedhöfe	20 % 20	15.7 2.2 Grabunterhalt/Grabbepflanzung	20 % 20	15.7 3. Verfügbarkeit	
----------	------	--------------------------------------	---------	--	---------	-----------------------	--

E. 10

Nach der Bewertung der Beschwerdegegnerin erzielte der Mitbeteiligte ein um 1.4 Punkte höheres Gesamtergebnis als die Beschwerdeführerin. Die Korrekturen bei den beanstandeten Unterkriterien "Referenzen", "Lehrlingsausbildung", "Anfahrtsweg/Umweltbelastung" und "keine weiteren Friedhöfe" verbessern jedoch das Gesamtergebnis der Beschwerdeführerin im Vergleich zum Mitbeteiligten um 9 bis 10 Punkte, sodass ihr Angebot im Ergebnis deutlich an erster Stelle liegt. Der Vergabeentscheid der Beschwerdegegnerin erweist sich

damit als unzutreffend und ist aufzuheben. Die Sache ist an den Gemeinderat zurückzuweisen, um den Zuschlag der Beschwerdeführerin zu erteilen (vgl. VGr, 13. Februar 2002, BEZ 2002 Nr. 33).

E. 11

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdegegnerin kostenpflichtig (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959), und es steht ihr von vornherein keine Parteientschädigung zu. Eine Parteientschädigung ist auch der Beschwerdeführerin nicht zuzusprechen, die weder einen Rechtsvertreter beigezogen noch ein Entschädigungsbegehren gestellt hat. Demgemäss entscheidet die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.